

durch drei Instanzen geführten Verfahrens nicht ins Gewicht. Wenn eine Verfassungsbeschwerde zugelassen wird, tritt in der Tat eine erhebliche Verzögerung ein. Aber dann ist eine Verletzung des Grundgesetzes immerhin nicht mehr unwahrscheinlich. Die Gegenüberstellung der »sachkundigen und umfassenden Sicht der Obersten Bundesgerichte« mit dem dem Bundesverfassungsgericht attestierten einseitigen und verengten Aspekt des Verfassungsrechts ist vielleicht nur ein Selbstlob, über dessen guten Geschmack man streiten kann. Es drängt sich aber der Gedanke auf, daß sich hier eine gegen die Kontrolle gerade durch das Bundesverfassungsgericht gerichtete Abneigung von politischem Inhalt ausdrückt. Nach den Untersuchungen von Feest (Die Bundesrichter, in Zapf, Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, München 1965) und den späteren Wahlen neuer Bundesverfassungsrichter kann man annehmen, daß bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter mehr als bei den Richtern der Oberen Bundesgerichte Wert auf unzweifelhaft demokratisch geprägte Persönlichkeiten gelegt wird, bei denen zumindest auch nicht der Anschein eines ehemals positiven Verhältnisses zum NS-Staat besteht. Auch hat das Erfordernis einer Zweidrittel-Mehrheit bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter eine politische Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge, die anders ist als die der Oberen Bundesgerichte, deren Mitglieder mit einfachen Mehrheiten gewählt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit gelegentlich zu einem von dem der Oberen Bundesgerichte abweichenden Verständnis des Grundgesetzes geführt. Wahrscheinlich hat aber in viel zahlreicheren Fällen allein die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde die Oberen Bundesgerichte veranlaßt, bei ihrer Rechtsprechung die

von dem so anders gearteten Bundesverfassungsgericht schon aufgestellten oder erwarteten Maßstäbe zu berücksichtigen. So könnte die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberen Bundesgerichte auch in Zukunft ein demokratische und rechtsstaatliche Positionen des Grundgesetzes bewahrender Faktor sein. Ein einseitiger und verengter Aspekt?

Jan Gehlsen

Bemerkungen zum 8. Strafrechts- änderungsgesetz

Am 1. 8. 1968 ist als Folge der unaufhörlich gewachsenen Kritik und verstärkter Reformbemühungen das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. 6. 1968 (BGBl. I, Nr. 43, S. 741 ff.) in Kraft getreten; es bringt unter weitgehender Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums eine neue Fassung des gesamten Hoch- und Landesvertrats, sowie Staatsgefährdungsrechts und den Wegfall einzelner sowie die Umformulierung mehrerer Vorschriften, gerade auf dem Gebiete des Staatschutzes, mit sich.

Ob das neue Gesetz eine wirkliche Reform »an Haupt und Gliedern« war, d. h. eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Justizpraxis herbeiführen kann, wird letztendlich erst die Zu-

kunft erweisen. Trotz mancher Verbesserungen, die sich vor allem auf das nicht mehr strafbare Verhalten von Bürgern der DDR erstrecken, und verschiedener Versuche einer Konkretisierung von Tatbestandsmerkmalen sind die Ansatzpunkte schon im Gesetzeswortlaut nicht gerade ermutigend: Der Grundgedanke des Alternativentwurfes der Strafrechtslehrer, den Staatsbürger erst straffällig werden zu lassen, wenn ihm Grundrechte nach Art. 18 GG vom Bundesverfassungsgericht anerkannt sind, wurde nicht übernommen, weil dieser, wie der CDU-Bundestagsabgeordnete Güde in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. 5. 1968 erklärte, »drei Viertel oder vier Fünftel der Straftätigkeit auf dem Gebiet der politischen Justiz ausschalten würde«. (sic!). Auch alle Abänderungsanträge der FDP für die 2. Lesung in dieser oder anderer Richtung einer Einschränkung der Strafbarkeit wurden mit Mehrheit abgelehnt, selbst der Antrag, bei der Unterstützung einer verbotenen Partei das einengende Wort »erheblich« als Tatbestandsvoraussetzung einzufügen, verfiel der Ablehnung.

Was speziell den bisherigen § 90 a StGB (nunmehr § 84 n. F.) anbelangt, soll nicht verkannt werden, daß auf Vorschlag der Strafrechtslehrer in Zukunft die Fortsetzung einer Ersatzorganisation einer verbotenen Partei erst strafbar sein soll, wenn das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie eine Ersatzorganisation in diesem Sinne ist. Die Rechtsprechung ist aber in den letzten Jahren in die Richtung gegangen, daß sie den einzelnen entweder wegen Fortsetzung der verbotenen Partei bestrafe, wenn der Betreffende in oder in Verbindung mit dem illegalen Apparat tätig wurde; anderenfalls wurde er wegen »Förderung« der verbotenen Partei nach § 90 a Abs. 2 StGB verurteilt, ohne daß man sich die Mühe

machte, festzustellen, ob dies im Rahmen einer Ersatzorganisation geschah oder nicht. So wird die erwähnte Neuformulierung in der Praxis kaum Vorteile bringen.

Andererseits soll in Zukunft nur noch die Unterstützung »des organisatorischen Zusammenhalts« strafbar sein (§ 84 Abs. 2 StGB n. F.), womit man die sog. ideologische Staatsgefährdung auszuschalten hoffte. Aber die Verteidiger in politischen Strafsachen befürchten nach jahrelangen Erfahrungen mit der politischen Justiz, daß auch diese Änderung keinen Unterschied gegenüber früher machen wird, zumal die Grenzen ohnehin flüssig sind. Man kann sich unschwer vorstellen, daß die erste Verurteilung zu diesem Komplex etwa so begründet würde: »Durch diesen Zeitungsartikel (beispielsweise für die Wiederzulassung der KPD) ist nicht nur die verbotene Partei als solche gefördert, sondern haben auch die einzelnen Mitglieder der Partei gestärkt ihre Tätigkeit weiter fortgesetzt; dies wollte der Angeklagte auch, es handelt sich also um eine Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts.«

Ohne daß auf weitere Einzelheiten eingegangen werden könnte, zeigt doch schon das Gesamtsystem der neuen Vorschriften, daß trotz aller Bemühungen auf den entscheidenden Gebieten nur eine bessere rechtsstaatliche Optik und eine bessere Kongruenz innerhalb der Tatbestände herbeigeführt wurde. Die Funktionalisierung und Instrumentalisierung des politischen Strafrechts im Sinne und im Geiste der bisherigen Jurisdiktion erscheint in Wirklichkeit dadurch gewahrt und gesetzmäßig untermauert, trotz aller gegenteiligen Beteuerungen einer angeblichen Liberalisierung durch die jetzige Neuregelung.

Walther Ammann